Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zunächst an die zweite Kammer.

Bis zur Vertagung der Ständeversammlung am 6. April 1872 kam die Angelegenheit nicht zur Verhandlung und in Folge der während des ersten Abschnitts der Landtagssession erfolgten Aufbesserung der Gehalte der Civilstaatsdiener wurde von der hohen Staatsregierung mittels Decrets vom 10. October 1872 (Nr. 54) ein anderweiter Etat des zu errichtenden evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums den Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung vorgelegt.

Inhalts des von der ersten Deputation der zweiten Kammer unterm 10. November erstatteten Berichts (sub S.) ist nun von der Deputation über die Frage, welche der im Kirchengesetz über Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums enthaltenen Bestimmungen der Kenntnißnahme und Genehmigung der Stände des Landes bedürftig seien, unter Zuziehung eines Commissars der Staatsregierung, Berathung gepflogen und als deren Ergebniß der im Deputationsbericht referirte und motivirte neue Entwurf eines Gesetzes, die Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines Landesconsistoriums betreffend, vereinbart worden, dessen Inhalt der Gegenstand der Verhandlung in der am 18. November stattgehabten 90. Sitzung der zweiten Kammer geworden ist, welcher in weiterer Ausführung im Wesentlichen den Inhalt des mittels Decrets Nr. 7 von der Staatsregierung vorgelegten Publicationsgesetzes wiedergiebt und zugleich mit der von der ersten Deputation der zweiten Kammer am 18. November dieses Jahres unter Nr. 192 zum Druck gegebenen „Berichtigung" nunmehr an Stelle dieses letzteren den Gegenstand der Verhandlung der diesseitigen Kammer zu bilden haben wird.

Wenn es die Aufgabe der ständischen Verhandlung war, diejenigen Punkte in dem Kirchengesetze aufzusuchen, zu deren gesetzmäßigem Bestehen die ständische Zustimmung erforderlich erscheinen konnte, so hat die Deputation der jenseitigen Kammer dieser Aufgabe in einem Umfange Genüge geleistet, welcher der unterzeichneten Deputation, welcher die Angelegenheit zur Berichtserstattung nach Eingang des über die Verhandlungen der zweiten Kammer abgefaßten Protokolls überwiesen worden ist, wenig Veranlassung zu neuen Bemerkungen bietet.

Die Ueberschrift, die in der neu vereinbarten Fassung des Gesetzes von der des mit dem Decret Nr. 7 vorgelegten Entwurfs insoweit abwich, als darin die im letzteren enthaltene Bezeichnung des Landesconsistoriums als des evangelisch-lutherischen weggelassen worden war, ist bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer, dem Antrage in der unter Nr. 192 der jenseitigen Kammer von ihrer